

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 873/1992

§/Artikel/Anlage

§ 76

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1993

Text

Dienstzulagen

§ 76. (1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

in den Dienst- klassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage ----- Schilling
	Fähnrich	836
III und IV	Leutnant	1 044
	Oberleutnant	1 253
	Hauptmann	1 459
	ab der Dienstklasse V	1 629

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 ist ein Militärkapellmeister mit einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit

von weniger als drei Jahren einem Leutnant,

von mindestens drei, aber weniger als acht Jahren einem Oberleutnant,

von mindestens acht Jahren oder ab der Ernennung in die Dienstklasse IV einem Hauptmann
gleichzuhalten.